



Niederlassung Südbayern

Winterdienstleistungen (Streuen/Räumen)

im Streckenbereich der

Autobahnmeisterei Hohenbrunn

**Bereitstellung von zwei
Winterdienstfahrzeugen mit Fahr- und
Bedienpersonal**

Ausführungsbeschreibung

Stand: Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	1
1.1 Auszuführende Leistungen	1
2. Angabe zum Leistungsort	1
3. Angaben zur Ausführung	2
3.1 Technische Anforderungen	2
3.2 Bereitstellung von Fahrzeugen, Personal und Streustoffen	3
3.2.1 Anforderungen Fahrzeuge und Anbauten	3
3.2.2 Datenübertragung.....	5
3.2.3 Ein- und Anbauten	5
3.2.4 Bereitstellung der Ein- und Anbauten durch den AG.....	6
3.2.5 Bedienpersonal	7
3.2.6 Bereitstellung der Streustoffe	8
3.3. Rahmenbedingungen Räum- und Streueinsätze	8
3.3.1 Alarmierung und Steuerung der Einsätze	8
3.3.2 Einsatzzeiten	9
3.3.3 Stillstandzeiten.....	10
3.3.4 Verspätete Einsatzbereitschaft/Fahrzeugausfall.....	10
3.4 Angaben zur Abrechnung.....	11
4. Ausführungsunterlagen	12
4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	12
5. Ergänzende Vertragsbedingungen	13
5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	13
5.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen	13
5.3 Normen und sonstige Fachvorschriften	14
5.4 Anlagen / Formblätter	14

Abkürzungsverzeichnis

AG:	Auftraggeber (Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern)
AN:	Auftragnehmer
AM:	Autobahnmeisterei
AS:	Anschlussstelle
AK:	Autobahnkreuz
AD:	Autobahndreieck
MBDE-Gerät:	Mobiles Datenerfassungsgerät
Einbauten:	Bei den Einbauten handelt es sich um Bedieneinheiten zur Steuerung und Datenaufzeichnung der Winterdienstgeräte sowie um Kommunikationseinheiten (Betriebsfunk).
Anbauten:	Als Anbauten werden die Winterdienstgeräte (Front- und Seitenschneepflug sowie Streumaschine) bezeichnet. Zu den Winterdienstgeräten zählen auch die notwendigen Anbauelemente für die Befestigung der Winterdienstgeräte (z.B. Anbauplatte Pflug) und die für den Betrieb erforderlichen Beleuchtungseinheiten an der Streumaschine.
Installationen:	Erforderliche Verkabelung/Verbindungen/Verknüpfungen zwischen den Ein- bzw. Anbauten mit dem Fahrzeug.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Die Niederlassung Südbayern der Die Autobahn GmbH des Bundes ist zuständig für den Bau und Unterhalt der Bundesautobahnen im südbayrischen Raum.

Der Leistungsumfang dieser Ausschreibung umfasst die Bereitstellung von zwei Winterdienstfahrzeugen mit Bedienpersonal für die Durchführung des Winterdienst im Zeitraum November bis April auf dem Streckenbereich der Autobahnmeisterei Hohenbrunn.

Der Leistungsumfang beinhaltet:

- Das Vorhalten und die Bereitstellung von zwei Winterdienstfahrzeugen einschließlich Ein- und Anbauten sowie Fahrpersonal
- Kontrollfahrten auf Autobahnen, Anschlussstellen, Autobahnkreuzen und Autobahndreiecken
- Streueinsätze auf Autobahnen, Anschlussstellen, Autobahnkreuzen und Autobahndreiecken
- Streu und Räumereinsätze auf Autobahnen, Anschlussstellen, Autobahnkreuzen und Autobahndreiecken

2. Angabe zum Leistungsort

Das Streckennetz der AM Hohenbrunn ist der Anlage Streckenkarte des Einsatzgebiets zu entnehmen.

Darin ist jedem Fahrzeug des AN in der Regel eine Räum- und Streustrecke zugeordnet.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Technische Anforderungen

Der gesamte Leistungsumfang muss zum Zeitpunkt der Ausführung den gültigen einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften wie z. B. StVZO, DIN- und EN-Normen sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Insbesondere sind zu beachten:

- DIN 30710 Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten
- StVO § 35 Abs.6 Sonderrechte
- StVZO § 52: Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten
- StVZO § 34: Achslast und Gesamtgewicht
- StVZO § 70: Ausnahmegenehmigung (bei Bedarf)

Die bereitgestellten Fahrzeuge müssen hinsichtlich der Achslasten und des Gesamtgewichts so konfiguriert sein, dass einschließlich der Winterdienstgeräte in jedem Beladungszustand die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht gemäß StVZO eingehalten werden (Nachweise sind dem AG auf Verlangen vorzuweisen).

Folgende Anforderungen und Vorgaben sind einzuhalten:

- Merkblatt für den Winterdienst, Ausgabe 2025, FGSV Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement (FGSV Verlags GmbH)
- Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge vom 7. Oktober 1996 (VkBl. S. 528)
- Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen – Ausgabe 2023, Leistungsbereich 5: Winterdienst (Bundesministerium für Verkehr)
- Anforderungen an die vom Auftragnehmer bereit gestellten Schneepflüge und Streumaschinen

3.2 Bereitstellung von Fahrzeugen, Personal und Streustoffen

Das/Die Fahrzeug/e ist/sind in der Winterdienstperiode **jeden Tag von 00:00 – 24:00 Uhr** in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand vorzuhalten.

Zusammen mit dem Fahrzeug stellt der AN folgende Ein- und Anbauten zur Verfügung, die den technischen Anforderungen entsprechen:

- Vorbauschneepflug, auch in Kombination mit einem Seitenräumpflug, einschließlich Verschleißteile, Sicherheitseinrichtungen und betriebsbedingt angepasster Hydraulikanlage.
- Streuautomat
- Bedienpulte für die Ein- und Anbauten
- Automatisches Streudatenerfassungsgerät mit GPS- Antenne, System MEDES

Verschleißteile am Pflug (z.B. Räumkanten und Gleitschuhe) sind vom AN bedarfsgerecht zu erneuern. Die Zeiten für das Wechseln der Verschleißteile sind über die Position „Räumen und Streuen“ abgegolten.

3.2.1 Anforderungen Fahrzeuge und Anbauten

Zur Durchführung von Räum- und Streueinsätzen hat der AN zwei funktionstüchtige Fahrzeuge gemäß den vorgenannten technischen Anforderungen zur Verfügung zu stellen.

Fahrzeug:

Motorleistung (KW):	mind. 280 KW
Schadstoffklasse:	mind. Euro 6
Bereifung:	Straße/Winter auf allen Achsen
- mind. zwei angetriebenen Achsen und Differenzialsperre - Bauartbestimmte Geschwindigkeit: >62 km/h	

Streuautomat:

Fassungsvermögen des Feuchtsalzstreugerätes:

Trockensalz: $\geq 6 \text{ m}^3$

Sole: $\geq 2500 \text{ l}$

Schneepflug / Schneepflüge

Mindesträumbreite/32°: 5,80 m (Front-/Seitenpflug)

Die angegebene (Mindest-)Räumbreiten sind in einem Arbeitsgang zu erbringen.

Zusätzliche technische Anforderungen der Fahrzeuge:

- Zugelassene Befestigungsvorrichtungen für Streumaschinen geschraubt oder geschweißt mit einer Gesamtzugbelastung von max. 10 Tonnen (je Zurrpunkt min. 2 t bei 2 vorne und 2 hinten)
- Kommunalhydraulik
- Anbauplatte F 1 höhenverstellbar für Vorbaupflug und/oder Seitenpflug
- Zubehör:
- Mobiltelefon mit Freisprecheinrichtung
- Rückraumüberwachungskamera
- Leuchtpfeil / -Kreuz LP 15, LED oder vergleichbar
- Schneeketten
- Mobile Datenerfassung System MEDES

Die angegebene (Mindest-)Räumbreite ist in einem Arbeitsgang zu erbringen. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass zusätzlich ein zweites Räumfahrzeug zur Erbringung der Gesamträumbreite in einem Arbeitsgang eingesetzt werden kann.

Mindestens eines der beiden Fahrzeuge muss dann die oben genannten Fahrzeuganforderungen (einschließlich des Streuautomaten) erfüllen.

Dies ist bei der Kalkulation des Einheitspreises für die Position „Räumen und Streuen“ zu berücksichtigen.

Das/Die Fahrzeug/e muss/müssen so konzipiert sein, dass bei voller Ausnutzung des Fassungsvermögens die gesetzlich zulässigen Achslasten nicht überschritten werden. Dies hat der AN anhand eines Wiegeprotokolls dem AG nachzuweisen.

Bei Ausfall eines Fahrzeuges während der Vertragslaufzeit hat der AN in Abstimmung mit dem AG dieses durch ein gleichwertiges Fahrzeug schnellstmöglich zu ersetzen (spätestens jedoch nach 3 Tagen).

Hinweis zur LKW-Maut:

Den Hinweis zur LKW-Mautpflicht für Fahrzeuge im Straßenbetriebsdienst entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 31.08.2018 (s. Anlage 2).

3.2.2 Datenübertragung

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass das im Fahrzeug eingebaute Datenübertragungsgerät die Einsatzdaten in Echtzeit an die Winterdienstesatzleitung übersendet und visualisiert.

3.2.3 Ein- und Anbauten

Rechtzeitig vor jeder Winterdienstperiode hat der AN an seinem Fahrzeug alle vom AG geforderten Ein- und Anbauten (MBDE-Gerät, Betriebsfunkgerät, Antenne etc.) einschließlich der erforderlichen Installationen vorzunehmen.

Dabei notwendige Änderungen am Fahrzeug obliegen dem AN und sind von ihm mit dem Fahrzeughersteller im Hinblick auf die Produkthaftung abzustimmen. Sofern nachträgliche Ein- und Anbauten Anpassungen der amtlichen Zulassungsbescheinigungen der Fahrzeuge erforderlich werden, muss der AN die entsprechenden Eintragungen auf seine Kosten einholen.

Die Montage der AN-eigenen Räum- und Streugeräte erfolgt eigenverantwortlich und rechtzeitig vor jeder Winterdienstperiode durch den AN.

Der AN hat vor jeder Winterdienstsaison für die Ein- und Anbauten eine Funktionskontrolle und Kalibrierung der Winterdienstgeräte durchzuführen. Der Zeitaufwand wird einmal pro Winterdienstperiode vergütet (siehe LV-Position 1.2.5 „Überprüfung der Winterdienstgeräte“). Die Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Prüfprotokoll festzuhalten, welches dem AG zu übergeben ist.

Festgestellte Mängel sind vom AN unverzüglich zu beseitigen. Während der Winterdienstperiode kann der AG bei erkennbaren Fehldosierungen Wiederholungsprüfungen verlangen. Die Kosten für das Anbringen bzw. Entfernen einschließlich aller Anpassungen an den Fahrzeugen sowie für die Bereitstellung der Fahrzeuge einschließlich des Personals für den Zeitraum der Durchführung der Funktionskontrolle, Kalibrierung und Wiederholungsprüfungen einschließlich der An- und Abfahrtzeit trägt der AN.

Der An- bzw. Aufbau der Winterdienstgeräte während der Winterdienstperiode wird allein vom AN ausgeführt.

Die tägliche Pflege der Ein- und Anbauten, insbesondere die Reinigung sowie die Versorgung der Anbauten mit Treibstoffen obliegen dem AN. Der AN hat die Ein- und Anbauten während der Wintermonate in solchem Umfang am Fahrzeug zu belassen, dass rechtzeitige Winterdiensteinsätze gewährleistet werden. Bei längeren Einsatzunterbrechungen gehört zur Pflege auch das Entleeren der Streumaschine.

Der AN hat zu jeder Zeit mindestens je 1 Satz Räumleisten für seine Pflüge vorzuhalten, da im Winterhalbjahr mit erheblichen Wartezeiten bei den Lieferanten zu rechnen ist.

3.2.4 Bereitstellung der Ein- und Anbauten durch den AG

Der AG stellt dem AN in der Winterdienstperiode folgende Ein- und Anbauten für sein Fahrzeug zur Verfügung:

- Betriebsfunkgerät bei Notwendigkeit (temporär oder stationär)

3.2.5 Bedienpersonal

Der AN stellt das Fahrpersonal zur Verfügung. Sofern ein Fahrer noch nicht über ausreichende Winterdienstpraxis verfügt, hat der AN zu prüfen, ob ein Beifahrer erforderlich ist. Die dafür anfallenden Kosten trägt der AN. Es wird in der Regel ein Beifahrer zur Bedienung eines Seitenräumpfuges benötigt. Dieser ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Der AN verpflichtet sich, das Fahrpersonal rechtzeitig vor Erreichen der zulässigen täglichen Lenk- oder Arbeitszeit abzulösen.

Der AN teilt die Namen des Fahrpersonals einschließlich des Ersatzfahrpersonals (24 h-Bereitschaft eingeschlossen) dem AG vor jeder Winterdienstperiode (bei Angebotsabgabe) schriftlich mit.

Das vom AN gestellte Fahr- sowie Ersatzfahrpersonal wird vor jeder Winterdienstperiode durch den AG über den Streckenbereich, Besonderheiten an der Strecke und den Umgang mit Ladegeräten des AG (Radlader/Teleskoplader) unterwiesen bzw. belehrt. Die Teilnahme an der Unterweisung bzw. Belehrung (ca. 2 Stunden) ist verpflichtend. Die Personalkosten für die Zeit der jährlichen Unterweisung sind in die Position „Vorhaltepauschale“ einzukalkulieren. Die Teilnahme an der Unterweisung bzw. Belehrung sowie deren Inhalte werden schriftlich durch den AG bestätigt.

Der AG ist berechtigt, zu Beginn des Winterdienstes und bei Bedarf auch während der Winterdienstsaison Unterweisungsfahrten mit dem Fahrpersonal des AN mit dessen Fahrzeugen durchzuführen. Die Vergütung erfolgt gemäß der LV-Position „Fahrten durchführen“.

Die Bedienung der Winterdienstgeräte und der Ausstattung sowie das Laden der Streustoffe obliegt dem AN. Der AG stellt hierfür keine Hilfskräfte zur Verfügung. Eine Einweisung für die Ladegeräte führt der AG im Rahmen der Unterweisung durch.

Der AN gewährleistet ausreichende deutsche Sprachkenntnisse des Fahrpersonals, die mindestens der Sprachniveaustufe „A“ des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen. In Zweifelsfällen hat der AN auf

Verlangen des AG das geforderte Sprachniveau von mindestens „A2 Hören und Sprechen“ des Fahrpersonals nachzuweisen.

Die Bereithaltung des Bedienpersonals gemäß Arbeitszeitgesetz in diesem Zeitraum ist bei der Kalkulation mit zu berücksichtigen. Hierzu ist ein vorläufiger Personalplan der bereitzuhaltenden Mitarbeiter, welcher zum Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters dient, mit der Angebotsabgabe einzureichen.

3.2.6 Bereitstellung der Streustoffe

Die Streustoffe werden vom AG gemäß den technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes (TL-Streu) zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich zur Auftragserfüllung für den AG zu verwenden.

Die Adressen der Salzlagerstätten zum Beladen der Winterdienstfahrzeuge werden vom AG bekannt gegeben.

3.3. Rahmenbedingungen Räum- und Streueinsätze

Die Räum- und Streustrecke bezieht sich auf mehrstreifige Abschnitte von Autobahnen, inklusive Anschlussstellen, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke. der zuständigen Autobahnmeisterei (AM) und kann sich bei Notwendigkeit auch auf angrenzende Abschnitte erstrecken. Die Räum- und Streustrecke hat der AN nach Aufforderung des AG zu betreuen. Die Fahrzeuge werden einer Räum- und Streustrecke zugeordnet.

Auf Anweisung des AG hat der AN auch andere Einsatzbereiche der AM eingesetzt werden. Das Fahrzeug kann beim Räum- und Streueinsatz in Verbindung mit eigenen Fahrzeugen der AM im „Gespann“ eingesetzt werden.

3.3.1 Alarmierung und Steuerung der Einsätze

Der AN verpflichtet sich, das Fahrzeug auf Anforderung dem AG während des vereinbarten Zeitraumes, bei Tag und Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen, sofort

einsatzbereit zu machen und spätestens 60 Minuten nach der Anforderung die ihm zugewiesenen Einsatzbereiche zu räumen bzw. zu streuen.

Die Alarmierung der erfolgt telefonisch. Die telefonische Erreichbarkeit des Fahrpersonals über Mobilfunk muss während des Einsatzes stets gegeben sein.

Nach der Auftragserteilung hat der AN dem AG eine vollständige Liste der Kontaktdaten (Ansprechpartner und Telefonnummer) zu übermitteln, wo jederzeit eine zuständige Person erreicht werden kann, die die Alarmierung der angeordneten WD-Einsätze entgegennimmt.

Die Entscheidung über den Einsatz der Winterdienstfahrzeuge trifft allein der AG. Einsatzbeginn und Ende sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Durchführung der Einsätze ist den Weisungen des AG Folge zu leisten, insbesondere bei:

- Festlegung des Einsatzfalles (Einsatzplan und Umfang des Einsatzes)
- Vorgaben der anzuwendenden Streudichte.

Wesentliche Rahmenbedingungen für die richtige Streumenge sind dem Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“ (FGSV Verlag GmbH) zu entnehmen.

Sobald der AN erkennt, dass die örtliche Situation ein Abweichen von den Streumengen gemäß den Vorgaben erfordert, ist die Streumenge vom Fahrpersonal des AN den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Hierzu muss unverzüglich eine Meldung an die Winterdiensteinsatzleitung der AM erfolgen.

3.3.2 Einsatzzeiten

Die verschiedenen Einsatzzeiten sind in den LV-Positionen beschrieben.

Zu den Einsatzzeiten zählen:

- Anfahrzeiten vom Fahrzeugstandort (AM, Stützpunkt oder in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes < 5 km) zum Räum- und Streubereich
- Räumzeiten

- Streuzeiten
- Einweisungsfahrten
- Leerwegezeiten im Räum- und Streubereich
- Ladezeiten
- Vom AG angewiesene Kontrollfahrten (Streukontrolle)

Zu den Einsatzzeiten zählen nicht:

- Abfahrzeiten vom Räum- und Streubereich zum Fahrzeugstandort
- Zeiten außerhalb des Einsatzes (z.B. Tanken)
- An- und Aufbauzeiten
- Zeiten für die Kalibrierung der Winterdienstgeräte
- Zeiten für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit (Pflegearbeiten gemäß DGUV Vorschrift 70)
- Zeit für die Anfertigung von Fahrberichten

3.3.3 Stillstandzeiten

Zu den Stillstandzeiten zählen:

- Wartungs-/Reparaturzeiten auf Veranlassung des AG
- Wartezeit auf Weisung des AG zwischen 2 Einsätzen innerhalb einer Schicht
- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Streumaschinen auf Veranlassung des AG

3.3.4 Verspätete Einsatzbereitschaft/Fahrzeugausfall

Der AG ist zur Gewährleistung eines optimierten Winterdienstes auf die vereinbarte sofortige Einsatzbereitschaft des AN angewiesen.

Ist das Fahrzeug des Unternehmers nicht einsatzfähig (Defekt oder Unfall), ist dies unverzüglich dem AG (zuständige Autobahnmeisterei) zu melden. Für derartige Zeiträume entfällt die Vorhaltepauschale. Die Einsatzbereitschaft ist schnellstmöglich

wiederherzustellen. Wenn das Fahrzeug nicht ganztägig (Verspätungen >1 Stunde nach Anforderung) zur Verfügung steht, entfällt die Vorhaltepauschale für einen ganzen Tag

3.4 Angaben zur Abrechnung

Die einzelnen Leistungen des Unternehmers werden nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

Dem AN wird für die Vorhaltung des Fahrzeugs, der Ein- und Anbauten und des Bedienpersonals eine monatliche Vergütung je Winterdienstperiode gewährt. Hiermit sind alle Vorhalte- und Fixkosten abgegolten. Darüber hinaus werden die tatsächlich geleisteten Winterdienststunden über das Datenerfassungsgerät nach den entsprechenden Leistungspositionen abgerechnet.

Der AN hat während der Vertragslaufzeit unabhängig vom Leistungsabruf bzw. dem Erreichen oder Überschreiten der im Leistungsverzeichnis angegebenen Winterdienststunden die volle Leistungspflicht. Ohne Anforderung des AG dürfen Einsätze nicht gefahren werden. Bei der Durchführung der Einsätze sind die Weisungen des AG zu befolgen. Nicht angeordnete Fahrten werden nicht vergütet.

Die Zeiten für das Wechseln der Schürfleisten werden nicht gesondert vergütet.

Wird der Auftragnehmer auf Strecken außerhalb der Zuständigkeit der im jeweiligen Los aufgeführten AM eingesetzt, erfolgt die Abrechnung der Anfahrt und Rückfahrt mit der Position „Fahrten durchführen“.

Eine Vergütung des An- bzw. Abbaus der Winterdienstgeräte zu Beginn bzw. Ende der Winterdienstperiode wird einmalig je Winterdienstperiode gewährt.

Die Streustoffe müssen mit einem Ladegerät (Salzförderband oder Lader) des AG durch den Auftragnehmer geladen werden. Das Laden gehört zum Streuvorgang. Die Leistung wird nach der Position „Streuen“ vergütet. Da die Zeiterfassung für die Beladung nicht

durch das Datenerfassungsgerät aufgezeichnet wird, hat diese handschriftlich zu erfolgen (Bestätigung durch Unterschrift des AG erforderlich).

Werden von der AM Stillstands- bzw. Wartezeiten angeordnet, hat der Auftragnehmer diese an einem von der AM festgelegten Ort abzuleisten. In besonderen Fällen (z. B. zum Tanken) kann der Ort verlassen werden. Dies ist der AM anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer die Benachrichtigung oder benötigt er unnötig viel Zeit für die Durchführung, werden diese Zeiten nicht vergütet.

Die Leistungsnachweise hat der AN zur Einsichtnahme bis spätestens Dienstag der Folgeweche der AM zu übergeben. Sie werden vom AN auf der Grundlage der automatischen Datenerfassung geführt. Die von der AM übergebenen Formblätter sind vom AN vor der Rechnungsstellung zu überprüfen. Mit der Rechnungsstellung werden die Werte vom AN anerkannt.

Sollte bei der Abrechnung aufgrund eines Geräteausfalls keine elektronische Meldung erfolgen, so hat die Aufschreibung unverzüglich handschriftlich per Räum- und Streubericht zu erfolgen. Ein Ausfall des Datenerfassungsgerätes muss der AM sofort gemeldet werden, um die handschriftlichen Aufzeichnungen zu Abrechnungszwecken anerkennen zu können.

Handschriftliche Aufzeichnungen bedürfen der täglichen unterschriftlichen Bestätigung der AM (Leiter oder dessen Vertreter) und dienen erst dann als Abrechnungsgrundlage.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, versehen mit der Zuordnung des amtlichen Kennzeichens.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Streckenplan AM Hohenbrunn
- Liste der Ansprechpartner (bei Auftragserteilung)

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

Der Leistungszeitraum beginnt am **01.11.2026** und endet am **31.03.2028** (Mindestvertragslaufzeit). Die Laufzeit verlängert sich zweimal um jeweils 12 Monate, sofern die Auftraggeberin der Verlängerung nicht **spätestens 3 Monate** vor Ablauf Mindestvertragslaufzeit (spätestens am **31.12.2027**) bzw. für den Fall, dass sich die Laufzeit bereits automatisch verlängert hat, bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit widerspricht (spätestens am **31.12.2028**).

Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist für die Dauer von 24 Monaten ab Rahmenvertragsbeginn ein Festpreis. Für die weitere Vertragslaufzeit (Verlängerungsoptionen, vgl. Rahmenvertragsbedingungen) gilt folgende Preisgleitklausel:

Bei einer Kostenänderung für die Erbringung der Leistung von mehr als 10 % in Summe, einigen sich die Vertragsparteien auf eine Anpassung der in den Vergabeunterlagen festgehaltenen Preise (Preisgleitklausel). Dafür hat der Auftragnehmer spätestens bis zum **30.11.2027** die Forderung zur Anpassung der Preise gemäß dieser Vereinbarung gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen.

Vom Antragssteller sind, mit dem Antrag auf eine Preisanpassung, Nachweise über die auslösenden Ereignisse, deren Inhalt und Höhe sowie des Zustandekommens der neuen Preise, mit einer ausführlichen und prüffähigen Erklärung, einzureichen.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

-entfällt-

5.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen

Alle Arbeiten sind nach den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien zum Arbeitsschutz bzw. Unfallverhütung durchzuführen.

5.3 Normen und sonstige Fachvorschriften

Die Hinweise der folgenden Merkblätter für sind zu beachten:

- Merkblatt Winterdienst auf Straßen FGSV 38416 Ausgabe 2025
- Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge FGSV 384163 Ausgabe 1996

Bezugsquelle:

FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselingener Straße 17
50999 Köln

5.4 Anlagen / Formblätter

Streckenplan AM Hohenbrunn

-Ende der Ausführungsbeschreibung-

